

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Werther,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Art. 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther am 26. September 2019 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung kann bei nicht regelmäßiger Dienstdurchführung auf Antrag des Ortsbrandmeisters gekürzt werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine
monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
Der stellvertretende Ortsbrandmeister
erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Wehrführer örtliche Wehr	50,00 Euro
Wehrführer der Feuerwehr mit überörtlichen Aufgaben	60,00 Euro
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	30,00 Euro
Gerätewart	20,00 Euro

§ 3 Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Daten-schutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Zur Zahlung der Aufwandsentschädigung hat die betroffene Person eine entsprechende Einwilligungserklärung gegenüber der Gemeinde Werther zu erteilen.

Die personenbezogenen Daten werden nur zum Zwecke der Auszahlung der Aufwandsentschädigung erhoben und nach Beendigung der Heranziehung zu besonderen Dienstleistungen gelöscht. Die Einwilligung kann jederzeit durch die betroffene Person widerrufen werden.

§ 4 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen muss der Empfänger eigenständig gewährleisten. Die Gemeinde Werther ist berechtigt, das zuständige Finanzamt über Art und Höhe der Aufwandsentschädigung zu informieren.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, diverser und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vom 15.08.2005 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 27/19 des Gemeinderates Werther vom 26. 9. 2019 wurde die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 14.10. 2019 Akt.-Zei.: 15.0.11824-29/2019 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 16. 10. 2019
Gemeinde Werther



Weidt
Bürgermeister

